

Nachzahlung

(vorenthaltener Leistungen)

Inhaltsübersicht

1. Sie stellen keinen Antrag, weil die Behörde Sie falsch berät – sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, darunter: ausbleibende oder fehlerhafte Beratung, Schadensersatz, Nachweis des Herstellungsanspruchs
2. Sie stellen einen Antrag und die Behörde zahlt zu wenig – Beschwerde bzw. Widerspruch
3. Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides, der zu Ihrem Nachteil ist
- 3.1 Der Bescheid ist bestandskräftig, und Sie merken, dass Ihnen zu wenig gezahlt wurde
- 3.2 Überprüfungsantrag
- 3.3 Zeitraum für Nachzahlungen, wenn Leistungen nicht erbracht wurden darunter: Ausnahmen für kürzere Zeiträume, rückwirkende Korrektur vier Jahre
- 3.4 Überprüfungsantrag bei HzL/GSi der Sozialhilfe?
- 3.4.3 Überprüfungsantrag gegen Bescheide, in denen Beiträge zu Unrecht erhoben wurden
4. Anspruch auf Verzinsung von Nachzahlungen
5. Nachzahlungen, auch wenn Sie den falschen Antrag gestellt hatten
- 5.1 SGB II-/SGB XII-Nachzahlungen sind kein Einkommen
- 5.2 Rückerstattung von Vorauszahlungen
- 5.3 Einmalig ausgezahlte Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch Forderungen

1. Sie stellen keinen Antrag, weil die Behörde Sie falsch berät – sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Die Behörde hat eine umfassende Beratungs-, Informations- und Betreuungspflicht (§§ 13-17 SGB I). „Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt [...] werden“ (§ 16 Abs. 3 SGB I; BSG 28.10.2009 - B 14 AS 56/08 ER). ⇒ Beratung 1.1 ff

Die Behörde ist also verpflichtet, entweder **von Amts wegen** einen Antrag zu ergänzen

oder Sie auf unvollständige Angaben hinzuweisen und Sie zur Ergänzung aufzufordern. Wenn falsch oder unvollständig beraten wurde, die Behörde nicht auf naheliegende Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen hat und Sie dadurch einen Nachteil haben, ist die Behörde zur Korrektur verpflichtet (Eicher/Luik, 4. Aufl., SGB II, § 4 Rn. 9). Das nennt sich **sozialrechtlicher Herstellungsanspruch**. ⇒ Beratung 1.5

Der Nachteil des/r Betroffenen muss mit der Verletzung der Beratungspflicht in ursächlichem Zusammenhang stehen und durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können (BSG 18.1.2011 - B 4 AS 99/10 R).

Wenn Sachbearbeiter*innen Sie mit falschen Auskünften daran hindern, einen Antrag zu stellen, z.B. mit aus der Luft gegriffenen Behauptungen wie:

- „Gehen Sie arbeiten. Jeder, der arbeiten will, findet Arbeit.“
- „Ihr Freund muss für Sie aufkommen, nicht wir.“
- „Erst nach einem Umzug in eine billigere Wohnung werden Leistungen gezahlt.“
- „Ohne Abmeldung Ihres Gewerbes keine Leistung.“
- „Für Auszubildende gibt es grundsätzlich kein Hartz IV.“

und viele andere mehr (⇒ Antragstellung 1.8 ff; ⇒ Beratung als **Amtspflicht** 1.2)

und sich im Nachhinein herausstellt, dass Ihnen dadurch Leistungen vorenthalten wurden, haben Sie einen Anspruch auf Korrektur im Rahmen der normalen Rechtsmittel (Widerspruch und Überprüfungsantrag). Wenn diese jedoch nicht mehr greifen, z.B. weil Sie tatsächlich keinen Antrag gestellt haben, können Sie die Korrektur im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs durchsetzen (BSG 19.10.2010 - B 14 AS 16/09 R).

1.1 Ausbleibende oder fehlerhafte Beratung

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch greift insbesondere, wenn ein Verlust entsteht, weil der Leistungsträger seiner „Nebenpflicht zur Auskunft, Beratung und verständnisvollen Förderung“ nicht nachgekommen ist, weil er sie „nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat“. Das ist typi-

Nachzahlung

schwerer immer dann der Fall, wenn der (Versicherungs- bzw.) Sozialleistungsträger den/die Sozialleistungsberechtigten*innen „*nicht auf solche Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen hat, die klar zutage liegen und deren Wahrnehmung offensichtlich zweckmäßig erscheint, dass sie jeder verständige Versicherte [bzw. Leistungsberechtigte] mutmaßlich nutzen würde*“ (BSG 29.9.1987 - 7 RA R 23/86).

Die Sozialleistungsträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (§ 2 Abs. 2 SGB I).

Dies gilt besonders für **Alg II-Beziehende**, weil mit dem Neunten SGB-II-Änderungsgesetz **ab 1.8.2016** der Anspruch auf Beratung deutlich aufgewertet wurde. Zum einen wurde **Beratung** ausdrücklich **zur Leistung** der Grundsicherung für Arbeitssuchende **erklärt** (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II) und zudem wurde sie unter § 14 SGB II „*Grundsatz des Fördererns*“ konkretisiert: „*Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person*“ (§ 14 Abs. 2 SGB II; Umfassend dazu ⇒ Antragstellung 1.8 ff).

Verpflichtung zur Beratung setzt immer voraus, dass dafür nach den Umständen des Einzelfalls besonderer Anlass besteht. Diesen Anlass kann der/die Leistungsberechtigte durch eine Anfrage bzw. einen Antrag selbst herbeiführen, er kann sich aber auch aus den Umständen ergeben.

Wenn Sie z.B.

- dem Jobcenter mitteilen, dass Ihr Kind in den Sommerferien eine Kinderfreizeit besucht, müssen Sie auf die Möglichkeit der Kostenübernahme im Rahmen des Teilhabepakets (⇒ Schüler*innen 5.) hingewiesen werden,
- schwanger sind, muss man Sie darüber aufklären, dass Sie einen Anspruch auf den Mehrbedarf bei ⇒ Schwangerschaft und eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt haben,

Nachzahlung

- SGB II-Leistungen als Darlehen erhalten, weil Sie ein derzeit nicht verwertbares ⇒ Vermögen besitzen, müssen Sie darauf hingewiesen werden, dass Sie ggf. Anspruch auf ⇒ Wohngeld haben, mit dem Sie das Darlehen beim Jobcenter deutlich reduzieren können (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WoGG),
 - von der Arbeitsagentur wissen wollen, bis wann Sie Ihren Antrag auf Alg I stellen müssen, hat diese Sie klar und deutlich auf die gesetzlichen Fristen hinzuweisen (SG Gießen 8.7.2015 - S 14 AL 13/15, Verurteilung der BA zur Zahlung von Alg I trotz verspäteter Antragstellung).
- Werden Sie in den genannten und vergleichbaren Fällen gar nicht oder fehlerhaft beraten und aufgeklärt und entstehen Ihnen daraus **Nachteile**, weil Sie versäumt haben, entsprechende Anträge zu stellen, besteht unter Umständen ein Korrekturantrag im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Sie müssen das aber erst einmal nachweisen (⇒ 1.3).

1.2 Schadensersatz

- Vom sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sind auch Schadensersatzansprüche umfasst, wenn die Behörde Fehler macht, z.B. weil
- aufgrund einer Computerpanne Leistungen zum Lebensunterhalt nicht rechtzeitig ausgezahlt werden und Ihnen dadurch Mahnkosten, Rückbuchungsgebühren usw. entstehen,
 - das Jobcenter eine Woche vor Ablauf einer Mitwirkungsfrist bereits Ihre Leistungen versagt hat und Ihnen dadurch wirtschaftliche Schäden entstehen oder
 - weil das Jobcenter nach einem Wohnungswechsel die Miete versehentlich an die alten statt an die neue vermietende Person gezahlt hat und Ihnen dadurch Mahnkosten oder gegnerische Anwaltskosten entstehen. Das gilt natürlich auch für die Korrektur der Fehlbuchung und die unverzügliche Nachzahlung auf das Konto des richtigen Empfängers (SG Koblenz 8.4.2016 - S 1 R 291/16 ER).

In diesen oder ähnlichen Fällen entsteht Ihnen ein Schadensersatzanspruch im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Die herrschende Rechtsmeinung vertritt die Auffassung, dass ein Korrekturantrag nach dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vier Jahre rückwirkend, ausgehend vom Be-

ginn des Jahres, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde, besteht (analog der Regelung des § 44 Abs. 4 SGB X; juris PK SGB X, § 44, Rn. 126).

1.3 Problem: Nachweis des Herstellungsanspruchs

Sie können nur dann gegen die falsche oder unterlassene Beratung vorgehen, wenn Sie **nachweisen** können, dass die Beratungspflicht durch das Amt verletzt wurde und Ihnen daraus ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist (BSG 29.10.2002 - B 4 RA 6/02 R). Das ist in der Praxis nur mit Zeugen oder einem schriftlichen Beleg der Behörde möglich. Umfassend dazu: ⇒ **Beratung** als Amtspflicht 1.2 ⇒ Beratung 1.3

Tip 1: Gehen Sie gegenüber Jobcentern und Sozialämtern auf Nummer sicher. Machen Sie von den Gesprächen dort Gesprächsnotizen. Lassen Sie sich die Ablehnung der Antragstellung stets **schriftlich als** ⇒ **Bescheid** begründen, damit Sie dagegen vorgehen können. Sie haben ein Recht darauf (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Tip 2: Gehen Sie möglichst mit einem ⇒ **Beistand** als Zeugen aufs Amt.

2. Sie stellen einen Antrag und die Behörde zahlt zu wenig – Beschwerde bzw. Widerspruch

Die Bescheide der Behörde, die Alg II oder HzL/ GSi der Sozialhilfe auszahlt, enthalten zahlreiche Fehler, die oft zu Ihren Lasten gehen. Zum Beispiel:

- Mieten, Heizkosten oder Warmwasser werden nicht in voller Höhe übernommen,
- Einkommen oder Vermögen werden angerechnet, die nicht hätten angerechnet werden dürfen,
- Personen, die nicht unterhaltspflichtig sind, werden voll zum Unterhalt herangezogen (⇒ Bedarfsgemeinschaft),
- ⇒ eheähnliche Gemeinschaften werden unterstellt, die keine sind,
- Mehrbedarfe oder sogar leistungsberechtigte Personen werden vergessen usw.

Mangelnde Schulung, Gesetzes- und Richtlinienchaos und die unüberschaubare Flut von Weisungen, Zeitdruck und schlecht funktionierende Datenverarbeitungsprogramme tragen zu diesem Chaos bei.

Tip: Um zu verhindern, dass Ihre Unterstützung unter das offizielle Existenzminimum fällt, sollten Sie alle Ihre ⇒ **Bescheide** sorgfältig prüfen oder überprüfen lassen.

Wenn Sie feststellen, dass die Leistung falsch berechnet wurde, weisen Sie sofort Ihre*n Sachbearbeiter*in darauf hin. Wenn diese*r daraufhin unverzüglich den Bescheid korrigiert, müssen Sie keinen Widerspruch einlegen. Das ist der einfachste Weg und manchmal ist es auch der schnellste.

Wenn er/sie den Bescheid **nicht** korrigiert, legen Sie ⇒ **Widerspruch** ein. Beachten Sie dabei unbedingt die **Fristen**. Wenn Sie die Frist einhalten, ist eine Nachzahlung für die entsprechenden Zeiträume möglich, entweder über das Widerspruchsverfahren oder eine ⇒ Klage.

Wenn eine leistungsrelevante „**Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt**“, soll ein bestandskräftiger Bescheid rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X). Seit 2011 ist dies bei Alg II, HzL/ GSi der Sozialhilfe aber nur noch **ein Jahr rückwirkend möglich**, von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Antrag auf Korrektur gestellt wird (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 116a S. 1 Nr. 2 SGB XII i.V. mit § 48 Abs. 4 SGB X i.V. mit § 44 Abs. 4 SGB X). Im allgemeinen Sozialrecht gilt eine Rücknahmefrist von **vier Jahren**.

3. Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides, der zu Ihrem Nachteil ist

3.1 Der Bescheid ist bestandskräftig, und Sie merken, dass Ihnen zu wenig gezahlt wurde

Wenn Sie die Widerspruchsfrist nicht einhalten, wird der Verwaltungsakt „*bestandskräftig*“, also gültig. Das kann leicht passieren, wenn Ihnen ein Fehler der Behörde erst zu spät auffällt.

Dann müssen Sie einen **Überprüfungsantrag** stellen (§ 44 Abs. 1 SGB X; ⇒ 3.2).

„Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich

Nachzahlung

als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen“ (§ 44 Abs. 1 SGB X: Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes).

Alg II-Beziehende haben in diesen Fällen Anspruch auf Nachzahlung, auch wenn ein Bescheid bestandskräftig geworden ist, weil Sie keinen Widerspruch eingelegt haben. Denn: „Für das Verfahren ... [im SGB II] gilt das Zehnte Buch“ (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II; BSG 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R und 19.3.2008 - B 11b AS 23/06 R).

3.2 Überprüfungsantrag

Wenn das Recht unrichtig angewandt oder falsche Sachverhalte unterstellt wurden, müssen Sie das Jobcenter mit einem Überprüfungsantrag auffordern, den „**rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt**“ zurückzunehmen.

Tip: Auch wenn Sie einen Widerspruch zu spät eingelegt haben, muss die Behörde ihn automatisch als Überprüfungsantrag auslegen. Im Zweifel machen Sie das Jobcenter schriftlich darauf aufmerksam. Der Anspruch auf Überprüfung ist nicht von einem Antrag abhängig, denn im Gesetz steht „Soweit sich im Einzelfall ergibt...“ (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Ein Verwaltungsakt ist **rechtswidrig**,

- wenn die Tatsachen, die ihn rechtfertigen, bei seinem Erlass gar nicht vorgelegen haben (BVerwGE 18, 168),
- oder wenn das Recht **falsch angewendet wurde** und die Behörde einfach anders hätte entscheiden müssen.

Ein Verwaltungsakt ist **nicht begünstigend**, wenn Sie durch ihn benachteiligt werden, z.B. weil

- Sie zu Unrecht zu **wenig bekommen** oder
- die Behörde zu Unrecht **Beiträge** bei Ihnen **erhoben** hat, d.h. zu viel zurückgefordert oder Ihnen anstatt eines Zuschusses ein Darlehen gewährt hat.

Nach Ansicht des Gesetzgebers können Sie von einer Behörde nicht betrogen, sondern nur „*nicht begünstigt*“ werden.

Nachzahlung

Das Jobcenter muss auf Ihren Antrag hin den ursprünglichen Bescheid prüfen.

Wird dem **Antrag stattgegeben**, muss der alte Verwaltungsakt mit einem Rücknahmebescheid zurückgenommen und/ oder mit einem Änderungsbescheid rückwirkend korrigiert werden. Das gilt dann natürlich auch für die Zukunft, selbst wenn der falsche Bescheid für zwölf Monate erlassen wurde. Bei Bedarf müssen auch Bescheide, die davor erlassen wurden, rückwirkend korrigiert werden.

Wird Ihr **Antrag abgelehnt**, muss ein (be gründeter) Ablehnungsbescheid ergehen. Gegen diesen können Sie dann ⇒ Widerspruch einlegen bzw. klagen.

3.3 Zeitraum für Nachzahlungen, wenn Leistungen nicht erbracht wurden

Das SGB X erklärt: „Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen [...] **längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht**“ (§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X).

Für das SGB II und SGB XII wurde für zu **Unrecht nicht erbrachte Leistungen** ein **Sonderrecht** eingeführt und der Zeitraum **auf ein Jahr rückwirkend verkürzt**, allerdings rückwirkend **vom Beginn des Jahres** an gerechnet, in dem der Antrag auf Überprüfung gestellt wird (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V. mit § 44 Abs. 4 SGB X; § 116a S. 1 Nr. 2 SGB XII i.V. mit § 44 Abs. 4 SGB X).

3.3.1 Ausnahmen für kürzere Zeiträume

Alg II

- Wenn das Bundesverfassungsgericht oder das Bundessozialgericht eine Rechtsvorschrift oder die Rechtsauslegung **einer Behörde** für rechtswidrig bzw. verfassungswidrig erklärt **oder** dies in „ständiger Rechtsprechung“ der Gerichte festgestellt wird, besteht **seit 1.8.2016** nur noch ein Korrekturantrag für den Zeitraum **ab der Entscheidung** des BVerfG, BSG bzw. ab der Herausbildung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Bisher musste eine von der Rechtsprechung abweichende **Rechtsauslegung von allen Jobcentern vertreten** werden sein (einheitliche Verwaltungspraxis), um Ansprüche Betroffener nach § 44 SGB X auf die Zeiträume nach der korrigierenden Rechtsprechung zu beschränken. Seit 1.8.2016 gilt: Werden SGB II-Beziehenden zu geringe Leistungen gewährt, gibt es bei Entstehen einer höchstrichterlichen oder ständigen Rechtsprechung nur noch rückwirkend Leistungen, wenn die Betroffenen vorher bereits Widerspruch eingelegt hatten. Das BSG hatte 2011 noch festgestellt, dass der Ausschluss von rückwirkenden Korrekturen nur gilt, wenn es eine bundeseinheitliche Rechtsauslegung **aller** Jobcenter gibt (21.6.2011 - B 14 AS 118/10 R). Da eine einheitliche Rechtsauslegung aller Jobcenter in strittigen Fragen sehr unwahrscheinlich ist, der Gesetzgeber aber trotzdem Leistungsansprüche von SGB-II-Beziehenden verkürzen will, reicht nach der neuen Regelung nur noch die abweichende **Rechtsauslegung des „zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“** (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) aus, d.h. **eines einzigen Jobcenters**, um die Rückwirkung des Nachzahlungsanspruchs zu hemmen. Damit wurde das Urteil des BSG zu Lasten der Betroffenen ausgehebelt.

- b. Alg II-Beziehende, die mit Blick auf eine (anstehende) Gerichtsentscheidung einen Überprüfungsantrag gegen die Höhe in einer kommunalen Satzung festgesetzten Unterkunfts- und Heizkosten beantragen (§§ 22a SGB II ff.), sollen erst ab der betreffenden Entscheidung des Landes- oder Bundessozialgerichts höhere Leistungen für Unterkunfts- und Heizkosten rückwirkend erhalten; nicht aber für Zeiten vor dem Gerichtsurteil (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Durch Überprüfungsanträge durchgesetzte Nachzahlungen für Zeiträume vor der Gerichtsentscheidung werden damit ausgeschlossen.

In beiden Fällen wurde das Recht ab 1.8.2016 deutlich zu Ungunsten der Leistungsberechtigten verschlechtert. Jobcenter können, ohne eine rückwirkende Korrektur befürchten zu

müssen, durch „eigenwillige Rechtsauslegung“ SGB II-Berechtigten rechtswidrig Leistungen vorenthalten. **Diese Ausnahmen gelten (noch) nicht bei HzL / GSi.**

Alg II HzL/GSi der Sozialhilfe

3.3.2 Rückwirkende Korrektur vier Jahre

Die Jahresfrist gilt nur für die rückwirkende Erstattung von Sozialleistungen. Ein Überprüfungsantrag reicht aber weiter zurück.

Beispiel Darlehen:

Sie sind 25 Jahre alt, bekommen Alg II und ziehen aus Ihrem Elternhaus erstmals in eine eigene Wohnung. Das Jobcenter hat Ihnen nach dem Auszug ein **Darlehen** für die Erstaussattung der Wohnung bewilligt. Das Darlehen ist inzwischen bis auf 200 € getilgt. Sie erfahren nach 3 Jahren, dass Ihnen für die Erstaussattung eine **Beihilfe** zugestanden hätte (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Die **Darlehensgewährung** war demnach **rechtswidrig**.

Wenn Sie jetzt einen Überprüfungsantrag stellen, ist der drei Jahre alte Bescheid, der die Darlehensgewährung bestimmt hat, durch das Jobcenter zu überprüfen und zu korrigieren. Sie müssen also in Zukunft nichts mehr tilgen. Außerdem bekommen Sie die bereits zu Unrecht getilgten Beträge mit Zinsen zurückerstattet. In diesem Fall der Nachzahlung ist es unerheblich, ob der Vorgang schon ein, zwei oder mehr Jahre zurückliegt. Denn hier handelt es sich **nicht** um zu Unrecht vorenthalte Leistungen, sondern um „**zu Unrecht erhobene Beiträge**“, also aufgerechnete Tilgungsbeträge.

Gleiches gilt z.B. auch für zu Unrecht erhobene **Rückforderungen** wegen angeblicher Überzahlungen, die es tatsächlich nicht gegeben hat, oder zu Unrecht erhobene **Ersatzansprüche** für angeblich sozialwidriges Verhalten, das sich nachträglich als ganz normal herausstellt, usw. (⇒ Rückforderung).

Wären Ihnen stattdessen **Leistungen zu Unrecht vorenthalten** worden, wäre der Zeitraum für die Nachzahlung auf die **Jahresfrist** beschränkt.

Nachzahlung

Verkürzte Rücknahme- und Korrekturfrist:

Sowohl für Beziehende von **Alg II** als auch von **HzL/ GSI der Sozialhilfe** und von Leistungen nach dem **AsylbLG** gilt **seit 1.8.2016** eine Verkürzung der Rücknahme- und Korrekturfrist: Der rückwirkende Zeitraum, innerhalb dem ein rechtswidriger, nicht begünstigender Bescheid zurückgenommen und korrigiert werden muss, wird **auf vier Jahre beschränkt** (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II; § 116a Satz 1 Nr. 1 SGB XII; § 9 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG). Das wird ebenfalls von Beginn des Jahres angerechnet, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wird.

Die Frist zur Beantragung einer nachträglichen Korrektur und Erstattung zu Unrecht erhobener Beiträge wird damit von 30 Jahre auf vier Jahre verkürzt.

Unter dem Motto „*Rechtsvereinfachung*“ betreibt die Bundesregierung den Abbau von Korrekturanträgen von Leistungsberechtigten.

3.4 Überprüfungsantrag bei HzL/GSI der Sozialhilfe?

Lange war strittig, ob Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X auch bei Sozialhilfeleistungen gestellt werden können. Spätestens mit der Einführung des Sonderrechts, mit dem der Zeitraum für die Nachzahlung auf ein Jahr verkürzt wurde, ist klar, dass auch im SGB XII ein **Anspruch** auf Überprüfung besteht.

3.4.1 Regelungen im 3. Kapitel SGB XII: HzL

Das BSG hat klargestellt, dass das SGB X **ohne Einschränkung** auch auf das SGB XII anzuwenden ist, solange im SGB XII keine abweichenden Regelungen genannt sind (§ 37 Satz 1 SGB I; BSG 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R, für die GSI). Mit der Entscheidung, dass § 44 SGB X auch auf Leistungen nach dem AsylbLG anzuwenden ist (BSG 29.9.2009 - B 8 SO 16/08 R), waren alle Zweifel beseitigt, ob Überprüfungsanträge auch bei der HzL möglich sind. Für das Verfahren gelten – mit gekennzeichneten Ausnahmen – ebenfalls die unter ⇒**3.1 ff.** erläuterten Regeln.

Bei der HzL setzt der Anspruch auf Leistung **Nachzahlung**

gen ein, „*sobald dem Träger der Sozialhilfe [...] bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen*“ (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Anders als beim Alg II gibt es in der Sozialhilfe das sogenannte „**Gegenwärtigkeitsprinzip**“, nach dem keine Hilfe für die Vergangenheit geleistet wird. Erst ab Kenntnis des Bedarfs/ der Notlage setzt die HzL der Sozialhilfe ein.

Für eine rückwirkende Korrektur und Nachzahlung von Leistungen bedarf es daher

- eines **anspruchsbegründenden Tatbestandes**, z.B. einer Mieterhöhung und
- der **Kenntnis des Sozialamts** von der Erhöhung der Unterkunftskosten.

Tipp: Zeigen Sie leistungsrelevante Änderungen unverzüglich und beweissicher dem Sozialamt an.

3.4.2 Regelungen im 4. Kapitel SGB XII: GSI

Bei der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung ging man schon länger von der Möglichkeit der Überprüfung nach § 44 SGB X aus, da diese Leistung auf Dauer (i.d.R. für ein Jahr) bewilligt wird. Hier gelten die unter ⇒**3.1 ff.** beschriebenen Regeln fürs Alg II, wenn nicht ausdrücklich auf Abweichungen hingewiesen wird.

3.4.3 Überprüfungsantrag gegen Bescheide, in denen Beiträge zu Unrecht erhoben wurden

Der Überprüfungsantrag ist auch gegen Bescheide möglich, in denen Beiträge zu Unrecht von den jeweiligen Sozialleistungsträgern erhoben wurden (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X). Im normalen Sozialrecht haben diese Bescheide eine 30-jährige Bestandskraft, daher können sie rückwirkend durch einen Überprüfungsantrag auch so lange angefochten werden (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Diese rückwirkende Anfechtung von Bescheiden wurde mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz vom 01.08.2016 auf vier Jahre verkürzt (§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II/§116a S. 1 Nr. 1 SGB XII).

Bescheide, in denen Beiträge zu Unrecht erhoben wurden, sind allen voran Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Ersatzansprü-

che. Das BSG hat entschieden, dass die auf vier Jahre verkürzte Frist bei zu Unrecht erhobenen Beiträgen nur für Bescheide gilt, die seit der Rechtsänderung am 01.08.2016 erlassen wurden. Sind die Bescheide vorher erlassen worden, gilt weiterhin die 30-Jahres-Regel (BSG 14.5.2020 - B 14 AS 10/19 R).

4. Anspruch auf Verzinsung von Nachzahlungen

War die nachgezahlte Sozialleistung rückwirkend für länger als **sechs Monate fällig** und waren alle für den Antrag auf Leistungen erforderlichen Unterlagen eingereicht, muss der nachzuzahlende Betrag **mit vier Prozent verzinst** werden (§ 44 Abs. 1 SGB I). Das spielt eine Rolle, wenn z.B. für einen längeren Zeitraum Mehrbedarf nachgezahlt wird oder höhere Unterkunftskosten rückwirkend anerkannt werden.

Tipp: Die Verzinsung wird von den Behörden gerne vergessen, von den Gerichten ebenfalls. Machen Sie Ihren Anspruch am besten schriftlich beim Amt oder direkt vor Gericht geltend.

Wurden Ihnen Leistungen auf Grundlage eines \Rightarrow **öffentlich-rechtlichen Vertrags**, beispielsweise einer \Rightarrow Eingliederungsvereinbarung vorenthalten (z.B. ein Zuschuss bei Existenzgründung), kann im Falle einer Nachzahlung neben der 4%igen Verzinsung auch ein **Verzugsschaden, also der durch verspätete Zahlung entstandene Schaden** gegenüber dem Jobcenter geltend gemacht werden. Die Regelungen des BGB sind in diesem Fall anzuwenden (§ 61 SGB X i.V. mit §§ 288 ff. BGB; Mrozynski, SGB I, § 44 Rn. 1b). In Bezug auf das SGB XII hat das BSG jüngst entschieden, dass bei nachgezahlten Sozialleistungen grundsätzlich auch Zinsen zu erbringen sind. Der Anspruch auf Zinsen in Höhe von vier Prozent beginnt nach Ablauf von sechs Kalendermonaten ab Einreichung des vollständigen Antrags auf Sozialleistungen zu laufen (BSG 3.7.2020 - B 8 SO 15/19 R). Im Bereich des AsylbLG besteht kein Anspruch auf Verzinsung nach § 44 Abs. 1 SGB I, da das SGB I dort keine Anwendung findet. Es besteht aber ein Anspruch nach § 291 BGB in Höhe von fünf Prozent (BSG 25.10.2018 - B 7 AY 2/18 R).

5. Nachzahlungen, auch wenn Sie den falschen Antrag gestellt hatten,

können Sie rückwirkend bis zu einem Jahr geltend machen, wenn dieser im allgemeinen Sozialrecht innerhalb von sechs Monaten bis Ende des Monats der Bestandskraft des Bescheides beantragt wurde (§ 28 SGB X). Wenn Sie rückwirkend statt dem falsch gestellten Antrag Alg II-Leistungen benötigen, muss dieser Antrag bis Ende des Monats, in dem der Versagungsbescheid bestandskräftig geworden ist gestellt worden sein (§ 40 Abs. 7 SGB II). Näheres dazu \Rightarrow Antragstellung 1.9

6.1 SGB II-/SGB XII-Nachzahlungen sind nicht als Einkommen anzurechnen

Auch Nachzahlungen aus der jeweils anderen Fürsorgeleistung (Alg II, HzL und GSi), die „auf der verfassungsrechtlichen Fundierung im Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums [...] beruhen“, dürfen nicht angerechnet werden. Sonst würde durch die Nachzahlung einer „rechtswidrige[n] Vorenthaltung von Leistungen“ der jeweils andere Leistungsträger belohnt (BSG 25.6.2015 - B 14 AS 17/14 R). Das gilt auch für eine Nachzahlung für Leistungen nach dem AsylbLG, die während des Alg II-/ Sozialhilfebezuges zufließt (\Rightarrow Einkommen 2.1).

6.2 Rückerstattung von Vorauszahlungen

Seit 2011 sind bei HzL/ GSi „Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben“, **kein Einkommen** mehr (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Das ist zwar eine SGB XII-Regelung, sie kann aber auf das SGB II übertragen werden. Damit sind u.a. \Rightarrow **Stromrückzahlungen** gemeint, die auch beim Alg II nicht angerechnet werden. Erweitert wurde diese Regelung zum 1.8.2016 um „Rückzahlungen, die sich auf [...] nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen“ (§ 22 Abs. 3 SGB II). Damit sind Guthaben aus Vorauszahlungen für Heiz- und Nebenkosten gemeint, die Sie aus dem Regelbedarf gezahlt haben, weil das Jobcenter sie nicht anerkennt.

Nachzahlung

Darunter fallen aber auch Rückerstattungen aus abgeschlossenen Zahnbehandlungsversicherungen oder sogenannten „Cash-statt-Handy-Geschäften“ – anstelle der subventionierten Handy-Kaufoption erfolgt eine Sofortauszahlung bei Abschluss eines Handy-Vertrages (LSG Hessen 15.4.2015 - L 6 AS 828/12).

6.3 Einmalig ausgezahlte Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch

Alg II

Bis 31.7.2016 galt: Nachzahlungen von Einnahmen, die aus einem laufenden Anspruch entstanden sind und im Bewilligungszeitraum ausgezahlt wurden, waren nicht wie einmalige Einnahme, sondern wie laufendes Einkommen zu behandeln und anzurechnen. Daraus folgte, dass diese Einnahme ausschließlich im Zuflussmonat anzurechnen war. Der nicht verbrauchte Teil der Einnahmen wurde im Folgemonat zu ⇒ Vermögen und war im Rahmen der Vermögensfreigrenzen anrechnungsfrei zu stellen (BSG 24.4.2015 - B 4 AS 32/14 R; BSG 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R). Das betraf vor allem Einnahmen aus laufenden Sozialleistungen, die keine SGB II-, SGB XII- und AsylbLG-Leistungen waren (z.B. Renten, Arbeitslosen-, Kinder-, Krankengeld usw.), aber auch aus Lohnnachzahlungen, die während des Alg II-Bezuges zugeflossen sind (BSG 5.6.2014 - B 4 AS 49/13 R). Voraussetzung für die Auszahlung an die Leistungsberechtigten war, dass das Jobcenter keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem betreffenden Sozialleistungsträger geltend gemacht hatte (§§ 102 ff. SGB X).

Mit dem seit 01.08.2016 geltenden SGB-II-Änderungsgesetz hat die Bundesregierung diese Regelung aufgehoben und solche Nachzahlungen zu einmaligen Einnahmen um deklariert. Das hat zu Folge, dass eine einmalige Einnahme, wenn sie höher ist als der monatliche Bedarf, dann auf sechs Monate verteilt angerechnet wird (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II). ⇒ Einkommen (3.2)

Kritik

Handelt es sich bei der Nachzahlung um eine „*rechtswidrige Vorenthaltung von Leistungen*“ eines anderen Leistungsträgers, ist die Neuregelung verfassungsrechtlich bedenklich,

- weil durch die Nachzahlung zu Unrecht vorenthaltener Leistungen anderer Sozialleistungsträger das Jobcenter „belohnt“ wird (BSG 25.6.2015 - B 14 AS 17/14 R) und
- aufgrund der Anrechnung von Nachzahlungen aus Rechtsmittelverfahren, also der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung, der Anspruch auf rechtsstaatliche Korrekturen für Alg II-Beziehende faktisch außer Kraft gesetzt wird.

Diese einseitige Benachteiligung von SGB II-Leistungsberechtigten muss einer verfassungsgerichtlichen Prüfung unterzogen werden. Materiell ist diese Regelung gesetzlich angeordneter Vermögensraub, Alg II-Beziehenden soll noch der letzte Cent aus den Taschen gezogen werden, um sie in Niedriglohn und Zwangsarbeit zu hungern. Die Abschaffung dieser Regelung gehört ganz oben auf die politische Agenda.

HzL/ GSI der Sozialhilfe

Hier gibt es (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Einschränkungen wie beim Alg II. Daher vertreten wir die Auffassung, dass die bis zum 31.7.2016 für das SGB II gültige BSG-Rechtsprechung auch im SGB XII anzuwenden ist.

Forderungen

Abschaffung aller Sonderregelungen für Überprüfungsanträge im SGB II und SGB XII!
Nichtanrechnung zu Unrecht vorenthaltener Sozialleistungen und Löhne, wenn sie im Leistungsbezug nachgezahlt werden!

Stichworte:

sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
⇒ Nachzahlung 1
Beratungspflicht ⇒ Nachzahlung 1.1
Schadensersatz ⇒ Nachzahlung 1.2

Nachzahlung